



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2023

**Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Umsetzung im Anwaltsgesetz; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Umsetzung im Anwaltsgesetz ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist aus Sicht des Kantons St.Gallen von zentraler Bedeutung. Das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich stellt sicher, dass nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU die damals geltenden Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen fortgesetzt werden können. Eine derzeit geltende Übergangsregelung wird mit dem neuen Abkommen in eine ständige Rechtsgrundlage überführt. Das neue Abkommen ist somit notwendig und stellt den Status Quo sicher.

Es ist wichtig, dass die schweizerischen Abschlüsse der reglementierten Berufe auch im Vereinigten Königreich anerkannt bleiben. So sind namentlich Abschlüsse der beruflichen Grundbildung wie auch der Höheren Berufsbildung zu erwähnen, die aufgrund des akademisch geprägten Bildungssystems im Vereinigten Königreich nicht immer richtig erkannt und eingestuft werden. Aufgrund der bisher geltenden Regelungen und der nahtlosen Fortführung mit dem neuen Abkommen wird diese Anerkennung weitergeführt, was für die Schweizer Berufsbildung von grosser Bedeutung ist. Wir gehen davon aus, dass der gemischte Ausschuss die Situation beobachten und gegebenenfalls intervenieren würde, sollten schweizerische Abschlüsse reglementierter Berufe im Vereinigten Königreich diskriminiert werden. Für einzelne Berufe (z.B. Pflege HF / Pflege FH) ist mittelfristig die Option eines separaten Abkommens zu prüfen, das analog der Regelung in der EU eine automatische Anerkennung der Diplome sicherstellen würde.

Die altrechtlichen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II (insbesondere für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe) sind nach wie vor gültig und werden daher im Prinzip in der



gesamten Schweiz anerkannt. Im Rahmen des Systems der EU-Richtlinie 2005/36/EG wird den Inhaberinnen und Inhabern dieser Ausbildungsnachweise eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit der entsprechenden aktuellen Ausbildung gemäss Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie erteilt («gleichgestellte Ausbildungsgänge»). Diese Gleichwertigkeitsbescheinigung ermöglicht es ihnen, die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG in Anspruch zu nehmen. Im Abkommen CH-UK werden die altrechtlichen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II (insbesondere für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe) nicht erwähnt. Wir erachten die Regelung zum Umgang mit altrechtlichen Ausbildungen jedoch als notwendig, da diese Diplome ansonsten systematisch abgelehnt werden könnten. Wir bitten Sie daher, die Vorlage entsprechend zu ergänzen.

#### Zu Art. 2.4

Nach der aktuellen Anerkennungspraxis der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und -direktoren macht die Anordnung von Ausgleichsmassnahmen nur Sinn, wenn die ausländische Ausbildung wenigstens 50 Prozent der Mindestanforderungen der entsprechenden schweizerischen Ausbildung abdeckt. Weist eine ausländische Ausbildung im Vergleich zum entsprechenden schweizerischen Abschluss ein Defizit von mehr als 50 Prozent auf, kann nicht mehr von einer Vergleichbarkeit der Ausbildungen bzw. der Abschlüsse / Diplome gesprochen werden. Es muss weiterhin möglich bleiben, eine Anerkennung unter diesen Umständen abzulehnen. Wir regen an, den Artikel bzw. den erläuternden Bericht dahingehend zu schärfen.

#### Zu Art. 2.6

Grundsätzlich wäre zu klären, ob das Abkommen nur die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt, d.h. die Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsausbildung, oder ob es auch die weiteren Voraussetzungen der Berufszulassung umfasst. Art. 2.6 deutet darauf hin, dass auch die weiteren Voraussetzungen, wie z.B. der gute Leumund, erfasst werden. Wir regen an, diesen Punkt im erläuternden Bericht deutlicher zu machen. Falls das Abkommen auch die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (die auf der Anerkennung folgt und sich auf den Anerkennungsentscheid der oben erwähnten Kommissionen stützt) regelt, müssten im Abkommen Bestimmungen über die Zustellung und die Rechtshilfe ergänzt werden. Das Vereinigte Königreich ist nämlich dem «Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland» nicht beigetreten. Das heisst konkret, die Berufsausübungsbewilligungen müssten auf diplomatischem Weg in das Vereinigte Königreich geschickt oder aber – auf dem gleichen Weg – die Bezeichnung einer Zustelladresse in der Schweiz verlangt werden. Entsprechend braucht es eine Regelung, welche die postalische Zustellung von Verfügungen in das Vereinigte Königreich erlaubt.

#### Zu Art. 2.7

In der Erläuterung zu Art. 2.7 Abs. 6 heisst es zudem, dass das Abkommen keine formelle Verpflichtung der Behörden enthält, besonders schützenswerte Personendaten offenzulegen, weil es der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller obliege, den guten Leumund und ähnliches nachzuweisen. Das mag vielleicht für das Gesuchverfahren zutreffen. Nur besteht auch während der Gültigkeitsdauer einer Bewilligung das Bedürfnis, allfällige Disziplinar-massnahmen dem anderen Staat mitteilen zu dürfen, damit dieser für seine Rechtsordnung die Zulassung beschränken kann. Entsprechend ist eine Bestimmung,





welche die Rechtshilfe zwischen britischen und schweizerischen Behörden regelt, erforderlich. Dass es solche Bestimmungen (auch die erwähnte postalische Zustellung) in den bilateralen Verträgen mit der EU nicht gibt, ist kein Argument.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[guillaume.hellmueller@sbfi.admin.ch](mailto:guillaume.hellmueller@sbfi.admin.ch)